

<p>Bezeichnung des Entwurfs Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe</p> <p>Leitendes Ministerium und kooperierende Ministerien Ministerium für Klima und Umwelt</p> <p>Für den Entwurf verantwortliche Person: Minister, Staatssekretär oder Unterstaatssekretär Unterstaatssekretär Miłosz Motyka</p> <p>Kontakt Daten der Beauftragten für den Entwurf Małgorzata Warakomska – Abteilung für Öl und Kraftstoffe malgorzata.warakomska@klimat.gov.pl</p>	<p>Datum der Vorbereitung 12.2.2024.</p> <p>Quelle: Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. August 2006 über das System zur Überwachung und Kontrolle der Kraftstoffqualität (Gesetzblatt von 2023, Pos. 846 und 1681).</p> <p>Nummer in der Liste der Gesetzgebungsarbeiten des Ministers für Klima und Umwelt 1091</p>
--	--

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches Problem wird angesprochen?

Der Verordnungsentwurf wird auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. August 2006 über das System zur Überwachung und Kontrolle der Kraftstoffqualität (Gesetzblatt von 2023, Pos. 846 und 1681), nachstehend das „Gesetz“, erlassen.

Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes wurde durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2016 zur Änderung des Gesetzes über die Regierungsverwaltungen und bestimmter anderer Rechtsakte (Gesetzblatt, Pos. 266 in der geänderten Fassung), nachstehend das „Änderungsgesetz“, geändert. Die oben genannte Änderung betraf die Änderung der Behörde, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes für den Erlass von Durchführungsverordnungen zuständig ist (vom Wirtschaftsminister zum Energieminister). Gleichzeitig sieht Artikel 32 des Änderungsgesetzes vor, dass die bestehenden Durchführungsverordnungen, die unter anderem auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 des geänderten Gesetzes erlassen wurden, in Kraft bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnungen, die auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes in der durch das Zweite Änderungsgesetz geänderten Fassung erlassen wurden. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es erforderlich, eine neue Verordnung zu erlassen.

Die aktuelle Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Oktober 2015 über die Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1314) sieht Folgendes vor:

- in Anhang 1 die Qualitätsanforderungen an Ottokraftstoffe mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von bis zu 3,7 % (m/m), die unter die KN-Codes 2710 12 45 und 2710 12 49 fallen und insbesondere in Fahrzeugen und Sportbooten mit Fremdzündungsmotoren verwendet werden;
- in Anhang 2 die Qualitätsanforderungen an Ottokraftstoffe mit einem maximalen Sauerstoffgehalt von bis zu 2,7 % (m/m), die unter die KN-Codes 2710 12 45 und 2710 12 49 fallen und insbesondere in Fahrzeugen und Sportbooten mit Fremdzündungsmotoren verwendet werden;
- in Anhang 3 die Qualitätsanforderungen an Dieseldieselkraftstoffe, die insbesondere in Fahrzeugen, einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen und mobiler Maschinen und Geräte, sowie in Sportbooten mit Selbstzündungsmotoren verwendet werden.

Diese Verordnung wurde auf der Grundlage von PN-EN 228:2013-04 Kraftstoffe – Unverbleite Ottokraftstoffe – Anforderungen und Prüfverfahren und PN-EN 590:2013-12 Kraftstoffe – Dieseldieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren erstellt.

Mit dem Verordnungsentwurf wird der Anwendungsbereich der Qualitätsanforderungen für Ottokraftstoff und Dieseldieselkraftstoff an die neuesten Fassungen von PN-EN 228+A1:2017-06 Kraftstoffe – Unverbleite Ottokraftstoffe – Anforderungen und Prüfverfahren und PN-EN 590:2022-08 Kraftstoffe – Dieseldieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren angepasst. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für die Beurteilung der Qualität von Proben flüssiger Kraftstoffe erforderlich, die von der Handelsinspektion im Rahmen des Überwachungs- und Kontrollsystems für die Kraftstoffqualität entnommen werden.

Im Vergleich zur geltenden Verordnung werden mit dem Verordnungsentwurf hauptsächlich folgende Qualitätsparameter für Ottokraftstoff geändert: E70 während der Übergangszeit, oxidative Stabilität und Dieseldieselkraftstoff: Dichte bei Temperatur 15 °C, oxidative Stabilität und Wassergehalt. Es ist daher notwendig, gesetzgeberische Maßnahmen in Form einer neuen Verordnung zu ergreifen.

2. Empfohlene Lösung, einschließlich der geplanten Interventionsinstrumente und der erwarteten Auswirkungen

Die empfohlene Lösung besteht darin, eine neue Verordnung zu erlassen, die die Bestimmungen der Verordnung mit den aktuellen Fassungen der Normen in Einklang bringt.

In Ermangelung von Maßnahmen würden die Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe auf veralteten Normen beruhen.

Die erwartete Wirkung des Inkrafttretens dieser Verordnung besteht darin, die Kraftstoffqualität gemäß den geltenden Normen zu überwachen und zu kontrollieren und den Verordnungsentwurf an den neuesten Wissensstand anzupassen. Die Ziele des Verordnungsentwurfs können nicht mit anderen Mitteln erreicht werden.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern gelöst, insbesondere in den OECD/EU-Mitgliedstaaten?

Technische Normen sind im Allgemeinen keine verbindlichen Rechtsakte, sodass die Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die verbindlichen Qualitätsanforderungen für alle EU-Mitgliedstaaten sind in der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58, in der geänderten Fassung; ABl. L Polnische Sonderausgabe, Kap. 13, Band 23, S. 182, in der geänderten Fassung) festgelegt, nachstehend die „Richtlinie 98/70/EG“.

Die Richtlinie 98/70/EG regelt nur Umweltaspekte. Viele Fragen, die für den Schutz der Verbraucherinteressen, ihre Sicherheit, die Sicherheit von Motoren und anderen Fahrzeugteilen relevant sind, werden durch Normen abgedeckt. Die unvollständige Regelung der Kraftstoffqualität in der Richtlinie 98/70/EG ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine ergänzende Lösung zu beschließen und andere Anforderungen hinzuzufügen, z. B. aus Gründen des Verbraucherschutzes, sofern sie nicht dem Zweck der Richtlinie widersprechen.

4. Vom Entwurf betroffene Interessenträger

Gruppe	Umfang	Datenquelle	Auswirkung
Landesinspektionen der Handelsinspektion	16	Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK)	Unter Berücksichtigung von Änderungen im Rahmen der Kontrollen der Einhaltung der Anforderungen des Verordnungsentwurfs
Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów)	1	Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK)	Berücksichtigung der Änderungen im Überwachungs- und Kontrollsystem für die Kraftstoffqualität
Unternehmen, die zur Herstellung flüssiger Kraftstoffe zugelassen sind	31	Amt für Energieregulierung (URE)	Die Notwendigkeit, die Qualitätsparameter für flüssige Kraftstoffe an die Anforderungen der Verordnung anzupassen.

5. Informationen über den Anwendungsbereich, die Dauer und die Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs war bereits im August 2023 teilweise Gegenstand von Konsultationen und Stellungnahmen im Zuge der Gesetzgebungsarbeit des Verordnungsentwurfs des Ministers für Klima und Umwelt zur *Änderung der Verordnung über Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe*.

Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 über die Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsprozess (Gesetzblatt von 2017, Pos. 2480) und § 52 der Entschließung Nr. 190 des Ministerrates vom 29. Oktober 2013 – Geschäftsordnung des Ministerrates (Polnisches Amtsblatt [MP] von 2022, Pos. 348) wurde der Entwurf im Informationsblatt für die Öffentlichkeit auf der Website des Legislativzentrums der Regierung auf der Registerkarte „Regierungsgesetzgebung“ veröffentlicht.

Da Änderungen der Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe bereits Gegenstand interministerieller Vereinbarungen, öffentlicher Konsultationen und Stellungnahmen waren, wurden die Fristen für die Koordination, Konsultation und Stellungnahme verkürzt.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurde der Entwurf den folgenden Interessenträgern zur Stellungnahme (5 Tage) vorgelegt:

1. Polnische Kammer für Flüssigkraftstoffe;
2. Polnische Organisation für Erdölindustrie und -handel (Polska Organizacja Przemysłu i Handlu Naftowego);
3. PERN S.A.;
4. BP Polska Sp. z o.o.;
5. ORLEN S.A.;
6. Shell Polska Sp. z o.o.;
7. Sloznaft Polska S.A.;
8. Circle K Polska Sp. z o.o.;
9. Unimot S.A.;
10. Tanquid Polska Sp. z o.o.;

11. AMIC Polska;
12. HUZAR PSP S.A.;
13. ANWIM S.A.

Der Entwurf wurde folgenden Einrichtungen zur Stellungnahme (5 Tage) vorgelegt:

1. Das Energieregulierungsamt (Urząd Regulacji Energetyki);
2. Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów);
3. Das Öl- und Gasinstitut (Instytut Nafty i Gazu).
4. Forschungsnetzwerk Łukasiewicz – Institut für Automobilindustrie (Sieć Badawcza Łukasiewicz – Przemysłowy Instytut Motoryzacji)

Aufgrund des Umfangs des Entwurfs, der keine Gewerkschaftsaufgaben betrifft, war der Entwurf nicht Gegenstand einer Bewertung durch repräsentative Gewerkschaften.

Aufgrund des Umfangs des Entwurfs, der nicht die Rechte und Interessen der Arbeitgeberverbände betrifft, war der Entwurf nicht Gegenstand einer Stellungnahme der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen.

Der Entwurf unterliegt nicht der Bewertung durch die Gemeinsame Kommission der Regierung und der örtlichen Selbstverwaltung, weil er keine Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung betrifft, auf die im Gesetz vom 6. Mai 2005 über die Gemeinsame Kommission der Regierung und der örtlichen Selbstverwaltung und die Vertreter der Republik Polen im Europäischen Ausschuss der Regionen (Gesetzblatt von 2005, Pos. 759 in der geänderten Fassung) Bezug genommen wird.

Der Entwurf betrifft nicht die in Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 über den Rat des sozialen Dialogs und andere Institutionen des sozialen Dialogs (Gesetzblatt von 2018, Pos. 2232 in der geänderten Fassung), daher bedarf er keiner Stellungnahme des Rates für den sozialen Dialog.

Der Verordnungsentwurf muss nicht den zuständigen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank, vorgelegt werden, um Stellungnahmen einzuholen, eine Notifizierung, Konsultation oder Zustimmung zu dem Entwurf vorzulegen.

Die Ergebnisse der Stellungnahmen und öffentlichen Konsultationen werden in einem Konsultationsbericht erörtert, der eine Zusammenfassung der vorgelegten Standpunkte oder Stellungnahmen und einen Verweis der ersuchenden Behörde darauf enthält. Dieser Bericht wird auf der Website des Legislativzentrums der Regierung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Entwurf in die nächste Phase des Gesetzgebungsverfahrens übergeht, in der Rubrik zum Gesetzgebungsprozess der Regierung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Bestimmungen über Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsverfahren wurden keine Mitteilungen von interessierten Stellen vorgenommen.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor

(Festpreise für das Jahr	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Gesamt (0–10)
Einnahmen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzierungsquellen	Das Inkrafttreten der Verordnung wird keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die											

	Einrichtungen des öffentlichen Finanzsektors haben, einschließlich des Staatshaushalts und der Haushalte der Kommunen, die darin bestehen, die Ausgaben zu erhöhen oder die Einnahmen dieser Einrichtungen gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen zu verringern.
Zusatzinformationen einschließlich Angabe der Datenquellen und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen	Keine

7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und des Unternehmertums, einschließlich des Funktionierens von Unternehmen und Auswirkungen auf Familien, Bürger und Haushalte

		Auswirkungen						
Zeit (in Jahren) seit Inkrafttreten der Änderungen		0	1	2	3	5	10	Gesamt (0-10)
Monetär ausgedrückt (in Mio. PLN, Festpreise für.....)	Großunternehmen							
	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen							
	Familien, Bürger und Haushalte							
	Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen							
	(hinzufügen/entfernen)							
In nicht-monetären Begriffen	Großunternehmen							
	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen							
	Familien, Bürger und Haushalte	Nicht zutreffend						
	Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen	Nicht zutreffend						

Zusatzinformationen einschließlich Angabe der Datenquellen und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen	Unternehmer, die an der Herstellung flüssiger Kraftstoffe beteiligt sind, müssen die Qualitätsparameter flüssiger Kraftstoffe an die Anforderungen des Verordnungsentwurfs anpassen. Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die Familien, die Bürger und die Haushalte.
---	---

8. Änderung des Regelungsaufwands (einschließlich Offenlegungspflichten) durch den Entwurf

<input checked="" type="checkbox"/> nicht zutreffend	
Der Aufwand geht über den von der EU ausdrücklich vorgeschriebenen Aufwand hinaus (Einzelheiten siehe Tabelle zur Einhaltung der Vorschriften in umgekehrter Reihenfolge).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht zutreffend
<input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl von Dokumenten <input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verkürzung der Bearbeitungszeit von Fällen <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl von Dokumenten <input type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verlängerung der Bearbeitungszeit von Fällen <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Die eingeführten Lasten sind für die Digitalisierung geeignet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht zutreffend

Anmerkung: Das Inkrafttreten der Verordnung wird keinen Regelungsaufwand verursachen, da die Änderungen eine Änderung der Qualitätsanforderungen für flüssige Kraftstoffe betreffen.

9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Nicht zutreffend

10. Auswirkungen auf andere Bereiche

<input type="checkbox"/> Natürliche Umwelt	<input type="checkbox"/> Demografie	<input type="checkbox"/> Computerisierung
<input type="checkbox"/> Regionale Lage und Entwicklung	<input type="checkbox"/> Staatseigentum	<input type="checkbox"/> Gesundheit
<input type="checkbox"/> Gemeinsame, Verwaltungs- oder	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Militärgerichte		
Erörterung der Auswirkungen	Nicht zutreffend	
11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes		
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.		
12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Entwurfs bewertet und welche Maßnahmen werden ergriffen?		
Nicht zutreffend		
13. Anhänge (wichtige Quelldokumente, Forschung, Analysen usw.)		
Keine		